

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
vertreten durch den Landrat
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg
Ringstraße 24
53721 Siegburg
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
- im folgenden „VHS“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der VHS die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der VHS (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch.
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der VHS als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt ab dem 01.07.2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der VHS nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der VHS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamten-gesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
1. Pflege der Stammdaten im Beihilfearbeitungsprogramm
 2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
 3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
 4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
 5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitations-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
 6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
 7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
 8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
 9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
 10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
 11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2.000,- €
 12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
 13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der VHS selbst)
 14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3 Leistungen der VHS

- (1) Die VHS informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.
- (2) Die VHS stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- (3) Die VHS teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die VHS jährlich bis zum 31.01. dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der VHS mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der VHS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der VHS. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der VHS übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die VHS.
- (8) Die VHS stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
- (2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die VHS. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der VHS in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der VHS Anwendung.
- (4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.
Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Die für die VHS zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die VHS verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 EUR zzgl. Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der VHS erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum 30.06.2019 und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat die VHS ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (4) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die VHS umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die VHS ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die VHS leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der VHS bis zum 20.01. mit. Die Überweisung durch die VHS erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die VHS zum 31.07.2017.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31.12. eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der VHS bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31.01. eines jeden Jahres.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die VHS überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die von der VHS zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der VHS und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die VHS oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der VHS zugerechnet.

§ 9 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine

solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den

Für den Volkshochschulzweckverband
Rhein-Sieg:

Schuster
(Landrat)

Schumacher
(Verbandsvorsteher)